

der seit dem 1. Januar 1876 geborenen außerehelichen Kinder jedoch mit der Maßgabe, daß die Entschließung darüber, ob überhaupt Vermerke zu den Kirchenbüchern und bezüglich Registern zu bringen seien, den katholischen Pfarrämtern und dem Großherzoglichen Landrabinat selbst vorbehalten bleibt.

Weimar, den 26. Mai 1887.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.**

Anlage A.

A u s z u g

aus der Ministerial-Bekanntmachung vom 2. September 1880,
Nr. 23 des Regierungs-Blattes.

Aus Anlaß wahrgenommener Mängel bei Eintragung der Anerkennung unehelicher Kinder in die Standesregister und zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel wird hierdurch nachträglich zu der Instruktion für die Standesbeamten des Großherzogthums vom 13. Dezember 1875 Folgendes bestimmt:

1c. 2c.

11. Unlangend die Erklärung der Anerkennung vor dem Standesbeamten, so bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, vor welchem Standesbeamten, bezüglich ob vor jedem Standesbeamten die Anerkennung eines unehelichen Kindes mit öffentlich rechtlicher Wirkung erklärt werden könne. Nach der von dem Reichsjustizamte gebilligten Auslegung des Gesetzes, welche die Standesbeamten des Großherzogthums als maßgebend betrachten werden, kann jedoch, weil das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 den Standesbeamten nirgends die Befugniß verleiht hat, außerhalb der von ihnen zu führenden Register protokollarische Erklärungen, betreffend die Anerkennung der Vaterschaft, mit öffentlichem Glauben entgegen zu nehmen, bezüglich zu vollziehen, und weil insbesondere jenes Gesetz keinen Anhalt für die Beantwortung der Frage bietet, in welcher Form solche außerhalb der Standesregister aufzunehmende Erklärungen, um beweisende Kraft zu erlangen, zu beurkunden wären, eine Anerkennung der Vaterschaft mit öffentlich rechtlicher Wirkung nur in dem Geburtsakte selbst oder nachträglich am Rande